

**Satzung über die Ergänzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Altstadt Teltow" vom 16.12.1998**

Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 15. Oktober 1993 (GVBl I, Seite 398 in der Fassung des Gesetzes vom 08. April 1998 (GVBl I, Seite 62) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. September 1997 (GVBl I, Seite 2142) hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.1998 die Satzung über die Ergänzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Altstadt Teltow" erlassen.

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) Das Sanierungsgebiet wird durch die in der Anlage I beiliegende Karte im Maßstab M 1:2000 mit einer durchbrochenen Linie eingegrenzt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Ergänzend zu der am 27. September 1994 in Kraft getretenen Sanierungssatzung über das städtebauliche Sanierungsgebiet "Altstadt Teltow" werden die in der Anlage II benannten Flurstücke und Teile von Flurstücken in das Sanierungsgebiet einbezogen.
- (3) Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Flurstücken oder Flurstücksteilen in das Sanierungsgebiet gilt die Außenkante der durchbrochenen Linie der als Anlage I beiliegenden Karte als Gebietsgrenze.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 27. September 1994 in Kraft.

**Anlage I zum Satzungsbeschuß über die Ergänzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Altstadt Teltow (Arbeitsstand Oktober '98)**

(hier nicht abgedruckt)

**Anlage II zum Satzungsbeschluß über die Ergänzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Altstadt Teltow (Arbeitsstand Oktober '98)**

Auflistung von Flurstücken und Flurstücksteilen im Sanierungsgebiet. Grundlage der Auflistung sind die Flurkarten vom Dezember 1990).

**Flur 1:**

47/1 47/3 48/1 48/2 52 107

**Flur 18:**

29 Im Sanierungsgebiet: Östlicher Teil des Flurstückes 29, begrenzt durch eine gerade Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 31/2 (Flur 18).

30 Im Sanierungsgebiet: Östlicher Teil des Flurstücks 30, begrenzt durch eine gerade Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 31/2 (Flur 18).

89 Im Sanierungsgebiet: Östlicher Teil des Flurstücks 89, begrenzt durch eine gerade Linie zwischen dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 31/1 (Flur 18) und dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 81 (Flur 17).